

## Grundlagen der Errichtung von Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräten

### WERKSTÄTTEN

Seit der Einführung des SGB IX am 01.07.2001 ist eine Mitwirkung der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer in Werkstätten vorgesehen.

**§ 139 Abs. 4 SGB IX** lautete: „Die Werkstätten für behinderte Menschen unterrichten die Personen, die behinderte Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind, einmal im Kalenderjahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt.“

**In den Werkstätten kann im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt ein Eltern- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Werkstatt und den Werkstatttrat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.“**

Die Einzelheiten über Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstatttrats wurden in der ebenfalls am 01.07.2001 in Kraft getretenen **Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)** geregelt. Danach ist das eigentliche Mitwirkungsorgan der Werkstatt der Werkstatttrat, der zu seiner Unterstützung Behindertenverbände in Anspruch nimmt. Der Eltern- und Betreuerbeirat hat ebenfalls eine Beratungsfunktion. **Nach § 8 WMVO arbeiten Werkstatt, Eltern- und Betreuerbeirat und Werkstatttrat im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen.**

**Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu strukturiert.** Das Schwer-behindertenrecht ist nunmehr Teil 3. Der alte § 139 wurde § 222 (diese Änderung ist in Kraft seit 01.01.2018). **In § 222 des BTHG werden Mitbestimmung, Mitwirkung und Frauenbeauftragte in der Werkstatt geregelt.**

Nach Absatz 1 Satz 1 bestimmen die in § 221 genannten behinderten Menschen durch **Werkstattträte** in den sie berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit.

In Absatz 4 ist geregelt, dass die Werkstätten die "Personen, die behinderte Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind, **einmal im Kalenderjahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung** in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt" unterrichten und sie dazu anhören.

Weiter heißt es dann: "**In den Werkstätten kann im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt ein Eltern- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Werkstatt und den Werkstatttrat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.**" (vgl. § 139 Abs. 4 SGB IX)

Für Wohneinrichtungen gelten weitergehende Regelungen:

## WOHNEN

Seit 1. September 2006 sind für Regelungen des Heimrechts die Länder zuständig, nicht mehr der Bund.

Das **Wohn- Teilhabe- und Pflegegesetz** Baden-Württemberg – **WTPG** – ist am 20. Mai 2014 in Kraft getreten und ersetzt das Landesheimgesetz von 2008. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass sich neben der stationären Pflege verschiedene Formen des Wohnens in kleineren Einheiten entwickelt haben.

Unterstützende Wohnformen werden unter den Schutz des Heimrechts gestellt, also auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, nicht jedoch „vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften“.

Das Gesetz soll erklärtermaßen der Stärkung des Bewohnerschutzes, der Transparenz und der Teilhabe dienen. Dazu wird das Informationsrecht erheblich erweitert. Die zuständige Behörde hat eine Beratungspflicht, auch gegenüber Angehörigenbeiräten (§ 7 Abs.1).

**§ 9 Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zusätzlich zum Bewohnerbeirat ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet wird, der die Leitung und den Bewohnerbeirat bei seiner Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.**

Satz 3 enthält die Verschwiegenheitspflicht. Absatz 2 verpflichtet die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden, neben den Bewohnern...auch die Angehörigen- und Betreuerbeiräte über die Ausgestaltung ihrer Mitwirkung zu unterrichten.

Zur Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen können sich nach § 17 Absatz 4 die beauftragten Personen mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat in Verbindung setzen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz in § 29 die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung bezüglich der Bildung des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung.

**Das WTPG geht damit – anders als seine Vorgänger – von der berechtigten Existenz von Angehörigen- und Betreuerbeiräten aus, nicht mehr nur von der Möglichkeit der Einführung und ihrer Duldung.**

**Im WTPG ist in § 7 für das Wohnen der Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg die Beratung wie folgt geregelt:**

(1) die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohner von stationären und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, deren Betreuer, Angehörige, Beiräte, die Ersatzgremien sowie die Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten"

**In § 9 des WTPG heißt es dann:**

"Mitwirkung der Bewohner

(1) Die Bewohner einer stationären Einrichtung wirken in Angelegenheiten des Betriebs ihrer stationären Einrichtung durch einen Bewohnerbeirat mit, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen kann. **Zusätzlich soll in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Bewohnerbeirat bei seiner Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Die Mitglieder des Bewohnerbeirats, des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.**

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner, der Angehörigen und Betreuer sowie der Mitglieder von Bewohnerbeiräten und Angehörigen- und Betreuerbeiräten über die Ausgestaltung der Mitwirkung."

**In § 17 des WTPG geht es um die "Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen":**

"(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt,

...

**4. sich mit den Bewohnern sowie dem Bewohnerbeirat, dem Ersatzgremium oder den Bewohnerfürsprechern sowie mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat in Verbindung zu setzen"**

**Nach § 29 ist das Sozialministerium ermächtigt** "zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über -

3. die Wahl des Bewohnerbeirats, die Bildung des Fürsprechergremiums, **des Angehörigen- und Betreuerbeirats** und die Bestimmung der Bewohnerfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung;

in der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen und anderweitig ehrenamtlich engagierte Personen in angemessenem Umfang in den Bewohnerbeirat gewählt werden können."

Die trotz Anwendung der veralteten Nomenklatur (z.B. Heim statt Wohnstätte und Heimbeirat statt Bewohnerbeirat) weiterhin gültige Verordnung des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs in Baden-Württemberg ist die Landesheimmitwirkungsverordnung:

Die **Landesheimmitwirkungsverordnung – LHeimMitVO** vom 30. März 2010 führt in § 13 aus:

**"Angehörigen- und Betreuerbeirat**

**(1) In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung soll ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden. § 5 Abs.1 und Abs.3 gilt entsprechend."**

(§ 5 regelt die Zahl der Mitglieder: (1) Der Angehörigen- und Betreuerbeirat besteht in Einrichtungen mit bis 50 Bewohnern aus mindestens zwei bis höchstens drei Mitgliedern und mit bis 100 Bewohnern aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern. Bei Einrichtungen mit über 100 Bewohnern besteht der Heimbeirat aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern. (3) Für Teile der Einrichtung sind eigene Heimbeiräte zu wählen, wenn sie aus mehr als 50 Bewohnern bestehen und dadurch die Interessenvertretung der Bewohner besser gewährleistet wird.)

**„(2) Er berät und unterstützt durch Vorschläge und Stellungnahmen den Träger und die Einrichtungsleitung sowie den Heimbeirat. Die Rechte und Aufgaben des Heimbeirats werden durch die Bildung eines Angehörigen- und Betreuerbeirats nicht berührt. Für den Angehörigen- und Betreuerbeirat gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.“**

(§ 1 führt dazu weiter aus: (3) Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. (4) Eine Person, die in der Einrichtung wohnt,

darf auf Grund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden. (5) Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirats und des Angehörigen- und Betreuerbeirats. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.)

„(3) Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.“

(§ 7 führt zur Wahlperiode aus: (1) Die regelmäßige Amtszeit beträgt in zugelassenen Pflegeeinrichtungen zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre.)

„(4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am Wahltag gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der in der Einrichtung wohnenden Menschen mit Behinderung sind. § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

(§ 4 führt zur Wählbarkeit aus: (3) Nicht wählbar ist, wer bei dem Träger, bei den Leistungsträgern oder bei der Heimaufsicht gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehat. § 6 beschreibt das Wahlverfahren: (1) Der Beirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. (2) Zur Wahl des Beirats können die Wahlberechtigten nach § 4 Abs. 2 (Heimbeirat) wählbare Personen vorschlagen. (3) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats zu wählen sind. Es kann für jede Person, die sich bewirbt, nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.)

„(5) Das Sozialministerium kann eine Mustergeschäftsordnung erstellen.“

**Das BGB regelt grundsätzlich die Betreuungsrechte der Eltern** durch das Sorgerecht bis 18 Jahre in § 1626 (1) BGB „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

**Für die gesetzlichen Betreuer regelt das BGB in § 1901 (4)** „Innerhalb seines Aufgabensbereiches hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, ihre Verschlimmerung zu verhüten und ihre Folgen zu mildern.“

**Diese Rechte und Pflichten stellen somit die Grundlage der Mitwirkung von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in den Werkstätten und den Wohn-einrichtungen dar.**

15.08. 2018